



Disziplinarordnung der Academic Gateway

Deutsche Fassung

Gültig ab 26. Februar 2024



Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Geltungsbereich und Vollzug	3
Art. 2 Verhalten.....	3
Art. 3 Anwesenheitspflicht	3
Art. 4 Absenzen	4
Art. 5 Verbote.....	5
Art. 6 Umgang mit Schuleigentum	6
Art. 7 Disziplinarmaßnahmen	6
Art. 8 Rechtliches Gehör.....	7
Art. 9 Ergänzendes Recht	7



Art. 1 Geltungsbereich und Vollzug

¹Dieses Reglement gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Academic Gateway.

²Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Schulleitung. Vorbehaltlich abweichender Regelungen können einzelne Mitglieder der Schulleitung oder des Disziplinarausschusses die ihnen zugewiesenen Kompetenzen allein wahrnehmen.

Art. 2 Verhalten

¹Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich gegenüber den Verantwortlichen der Schule, den Lehrpersonen und den Angestellten sowie den Mitschülerinnen und Mitschülern stets respektvoll. Sie unterlassen jegliche Art von Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt sowie anderer persönlicher Angriffe und Belästigungen.

²Die Schülerinnen und Schüler befolgen die von der Schule erlassenen Regeln über Verhalten und Disziplin und halten die Haus- und Schulordnung ein.

³Jegliche Beeinträchtigung des Schulbetriebs ist untersagt. Dazu gehören insbesondere:

- a) Verstösse gegen die Haus- und Schulordnung und andere schulinterne Erlasse;
- b) die Widersetzung gegen rechtmässige Anweisungen der Schulleitung, Lehrpersonen oder anderer von der Schulleitung ermächtigter Personen;
- c) wiederholtes Stören des Unterrichts (Präsenz- und Fernunterricht);
- d) die physische und psychische Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung;
- e) die Übertragung und Aufzeichnung von Bild und/oder Ton ohne ausdrückliche Genehmigung der betroffenen Personen.

⁴Die Verletzung der Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 wird nach Art. 7 sanktioniert.

Art. 3 Anwesenheitspflicht

¹Die Anwesenheit und Beteiligung am Unterricht (Präsenz- und Fernunterricht) zu den im Stundenplan festgelegten Zeiten ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

²Findet der Unterricht in einem der Vorlesungsräume statt, wird die Anwesenheit ausschliesslich mittels einer allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellten Registrierungskarte bestätigt. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich jeweils vor der (Doppel-)Lektion mit der Registrierungskarte am dafür vorgesehenen Kartenlesefeld an- und nach der für sie letzten Unterrichtseinheit abmelden. Bei Unterrichtseinheiten sowohl am Vor- als auch am Nachmittag müssen sich die Schülerinnen und Schüler insgesamt zweimal an- und wieder abmelden.



- ³Die An- und Abmeldung mit der Registrierungskarte muss persönlich erfolgen. Es ist untersagt, die An- und Abmeldung für andere Schülerinnen und Schüler vorzunehmen. Im Fall eines Verstosses werden gegen die betreffenden Schülerinnen und Schüler disziplinarische Massnahmen gem. Art. 7 erhoben.
- ⁴Im Fall, dass die Registrierungskarte oder die An- und Abmeldung vergessen wird, muss eine umgehende schriftliche Meldung an das Sekretariat und die IT erfolgen. Erfolgt die Meldung nicht mindestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn, werden die nicht registrierten Lektionen als Absenzen eingetragen und können nur in Ausnahmefällen wieder ausgetragen werden.
- ⁵Bei Verlust der Registrierungskarte muss dies unverzüglich dem Sekretariat gemeldet und diese ersetzt werden. Für die Ersatzbeschaffung werden der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler CHF 40.- in Rechnung gestellt.
- ⁶Findet der Unterricht in Präsenz in einem Schulzimmer statt, wird die Anwesenheit mittels einer Klassenliste durch die Lehrperson erfasst. Erscheint die Schülerin oder der Schüler 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn, wird die Anwesenheit nicht erfasst und somit als Absenz eingetragen. Absenzen können nur in Ausnahmefällen wieder ausgetragen werden.

Art. 4 Absenzen

- ¹Als Absenzen gelten das Fernbleiben des Unterrichtes, das Zuspätkommen und das wiederholte oder vorzeitige Verlassen des Unterrichtes.
- ²Unentschuldigte Absenzen stellen eine Beeinträchtigung des Schulbetriebes i.S.v. Art. 2 Abs. 3 dar.
- ³Absenzen können grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen durch eine schriftliche Erklärung mit der Angabe eines entsprechenden Grundes gemäss Art. 4 Abs. 4 beim Sekretariat entschuldigt werden.
- ⁴Als Entschuldigungsgründe gelten grundsätzlich:
- a) Krankheit und Unfall;
 - b) ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerin oder des Schülers liegende Ereignisse;
 - c) Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst;
 - d) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art;
 - e) ausserordentliche familiäre Umstände.
- ⁵Im Fall von Krankheit oder Unfall ist bei Abwesenheiten von mehr als 3 Tagen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- ⁶Das schriftliche Entschuldigungsgesuch i.S.v. Abs. 3 muss bei vorhersehbaren Absenzen mindestens 7 Tage im Voraus beim Sekretariat eingereicht werden; in den übrigen Fällen unverzüglich, sobald es die Umstände erlauben. Der Schulleitung steht es frei, die Entschuldigungsgesuche zu bewilligen oder abzulehnen.



⁷Regelmässige Absenzen gemäss Art. 4 Abs. 1 verstossen gegen die Präsenzpflicht i.S.v. Art. 3 Abs.1 und stellen eine Beeinträchtigung des Schulbetriebes i.S.v. Art. 2 Abs. 3 dar. Im Fall eines wiederholten Verstosses werden gegen die betreffenden Schülerinnen und Schüler disziplinarische Massnahmen gem. Art. 7 erhoben.

Art. 5 Verbote

¹Es ist im Rahmen der Schule, das heisst vor und während des Unterrichts sowie im Schulgebäude und auf dem Schulgelände strikt untersagt:

- a) Alkohol zu konsumieren oder mitzuführen;
- b) zu rauchen, ausser in den hierzu besonders vorgesehenen Örtlichkeiten;
- c) Betäubungsmittel und psychoaktive Substanzen, die nicht nachweislich ärztlich verordnet sind, zu besitzen, zu verkaufen, zu verteilen oder in anderer Form in den Verkehr zu bringen oder zu konsumieren;
- d) die IT-Infrastruktur der Academic Gateway für das Aufrufen, Benutzen oder Herunterladen von Internetseiten oder Dateien mit gewaltverherrlichenden, pornografischen, rassistischen, rechtswidrigen oder sexistischen Inhalten sowie allgemein solchen, die gegen geltende Gesetze verstossen, zu verwenden. Das Gleiche gilt für den Fall der Verletzung von Leistungsschutzrechten, der Versendung von rufschädigenden Aussagen, Junkmails oder Massenmails (Spam), den Missbrauch des Netzwerks zur Schädigung anderer Internet- Teilnehmer und anderer Netzwerke oder Plattformen zum Zwecke des Anbietens, Vermittelns, Downloadens etc. von urheberrechtlich geschützten Inhalten (Musik, Videos, Filme, E-Books etc.).
- e) jegliche Einrichtung der Schule (z.B. Bücher der Bibliothek, Fernseher, Computer, Projektoren) in einer Weise zu behandeln, dass dadurch Störungen, Verzögerungen oder sonstige Beeinträchtigungen des Unterrichts hervorgerufen werden;
- f) sich weder von der Schulleitung noch einer Lehrperson autorisiert Zugang zu passwortgeschützten digitalen Netzwerken, Akten oder Daten sowie physischen Ablagen der Schulleitung oder der Lehrpersonen zu verschaffen. Ein besonders schwerer Fall liegt dann vor, wenn dies in der Absicht geschieht, sich unerlaubt einen Vorteil bei Prüfungen zu verschaffen oder Dritte zu schädigen;
- g) Publikationen, deren Inhalt gesetzlich verboten ist, bei sich zu führen oder zu verteilen;
- h) gefährliche Gegenstände auf das Schulgelände mitzubringen, insbesondere Waffen und andere gefährliche Gegenstände nach Art. 4 Abs. 6 Waffengesetz.

²Bei Nichteinhaltung dieser Verbote werden disziplinarische Massnahmen ergriffen.

³Je nach Umständen kann die Schulleitung bzgl. Abs. 1 Buchstaben a) und b) Ausnahmen unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen gewähren.



Art. 6 Umgang mit Schuleigentum

¹Die Schülerinnen und Schüler unterlassen es, den Räumen, die sie benutzen, und den ihnen anvertrauten im Schuleigentum stehenden Gegenständen Schaden zuzufügen. Bei Beschädigung oder Verlust fallen die Kosten zu Lasten der Schuldigen. Etwaige disziplinarische Strafen bleiben vorbehalten.

Art. 7 Disziplinarmaßnahmen

¹Bei wiederholten unentschuldigten Absenzen oder Nichterfüllen von Arbeitsaufträgen inklusive Hausaufgaben und Prüfungen können folgende disziplinarische Massnahmen nacheinander ergriffen werden:

- a) durch die Lehrperson:
 1. mündliche oder schriftliche Ermahnung
 2. Setzen einer Frist für notwendige Nacharbeiten
 3. Anpassung der Note in dem betreffenden Fach
 4. Meldung an den Disziplinarausschuss oder die Schulleitung
- b) durch den Disziplinarausschuss:
 1. schriftliche Verwarnung
 2. Androhung des Antrags auf zeitweilige Suspendierung von einem Fach oder dem Unterricht allgemein
 3. Androhung des Antrags auf Ausschluss aus der Schule
- c) durch die Schulleitung:
 1. Androhung auf zeitweilige Suspendierung von einem Fach oder dem Unterricht allgemein
 2. zeitweilige Suspendierung von einem Fach
 3. zeitweilige Suspendierung vom Unterricht
 4. Androhung des Ausschlusses aus der Schule
 5. Ausschluss aus der Schule
 6. ausserordentliche Kündigung des Schulvertrags

²In besonderen Fällen, vor allem bei aufeinanderfolgenden mehrtägigen unentschuldigten Absenzen, muss die Kaskadenordnung gemäss Abs. 1 nicht eingehalten werden.

³Bei Verstössen gegen Art. 2, 5 und 6 können je nach Schwere des Verstosses oder Verschuldens folgende disziplinarische Massnahmen ergriffen werden:

- a) durch die Lehrperson:
 1. Wegweisung aus der Unterrichtsstunde
 2. Meldung an den Disziplinarausschuss oder die Schulleitung



- b) durch den Disziplinausschuss:
 - 1. mündliche oder schriftliche Verwarnung
 - 2. vorübergehendes Verbot des Schulbesuches
 - 3. Androhung des Antrags auf Ausschluss aus der Schule

- c) durch die Schulleitung:
 - 1. Androhung des Ausschlusses aus der Schule
 - 2. Ausschluss aus der Schule
 - 3. ausserordentliche Kündigung des Schulvertrags

⁴Es können gleichzeitig mehrere Massnahmen gem. Art. 7 ergriffen werden.

⁵Die Schulleitung kann die Wiederaufnahme ausgeschlossener Schülerinnen und Schüler beschliessen. Sie kann ihre Entscheidung von Auflagen oder Bedingungen abhängig machen.

⁶Kollektivstrafen sind untersagt.

Art. 8 Rechtliches Gehör

¹Bevor eine disziplinarische Massnahme i.S.v. Art. 7 Abs. 1b) und 1c) sowie Abs. 3 erhoben wird, muss die Schülerin oder der Schüler von der Schulleitung angehört werden.

²Das Recht, angehört zu werden, muss innert 15 Tagen nach Feststellung der Tat und/oder der Täterin oder des Täters wahrgenommen werden.

³Die Bekanntgabe der Disziplinarstrafe, im Sinne der vorliegenden Bestimmungen, muss innert 30 Tagen, nachdem vom Anhörungsrecht Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet wurde, erfolgen; während der Ferien gilt der Rechtsstillstand.

Art. 9 Ergänzendes Recht

¹Dieses Reglement wird durch die Haus- und Schulordnung der Academic Gateway ergänzt.



Schülerin/Schüler

Ich bestätige hiermit, die Disziplinarordnung gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

D A T U M:

N A M E:

V O R N A M E:

U N T E R S C H R I F T